



## **Bericht**

### **der Landesregierung**

#### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

hier: Rahmenplan für das Jahr 2015

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach Art. 2 GAK-G dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind u.a. die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten sowie den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR). Eine möglichst weitgehende Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, im Rahmen der verfügbaren Landesmittel, ist daher ein wichtiges Ziel.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über

den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und je ein Vertreter der Länder an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. Habeck vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können.

Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings stets aus Termingründen schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafonds an Bundesmitteln bekannt ist, zum anderen, dass das BMEL unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, u.a. wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

## 2. Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2015

### 2.1 Kassenmittel

Nach dem Beschluss des Bundestages zum Bundeshaushalt 2015 war zunächst davon ausgegangen worden, dass – wie in den Vorjahren – GAK-Bundesmittel in Höhe von 575 Mio. € für den regulären GAK-Rahmenplan zur Verfügung stehen. Diese Summe setzte sich aus 565 Mio. € Haushaltsansatz zuzüglich einer Verstärkungsmöglichkeit von 10 Mio. € zusammen. Da der Bund im Jahr 2015 eine globale Minderausgabe zu erbringen hat, ist die Inanspruchnahme der Verstärkungsmöglichkeit in diesem Jahr nicht gegeben.

Zu den damit verfügbaren 565 Mio. € Bundesmitteln für den regulären Rahmenplan der GAK kommen 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan "Küstenschutz" sowie 20 Mio. € für den neu aufgelegten Sonderrahmenplan "präventiver Hochwasserschutz" hinzu.

Von den regulären GAK-Bundesmitteln werden

- 0,3 Mio. € für die nationale Koordinierung und Vernetzung der Evaluierung von Maßnahmen durch den Bund (Monitoring- und Evaluierungsnetzwerk Agrarstruktur und ländliche Entwicklung Deutschland, MEN-D) vorweg abgezogen,
- 10,0 Mio. € zweckgebunden für die Breitbandförderung verwendet und
- 2,0 Mio. zur Deckung von Ausgaberesten des Sonderrahmenplans Küstenschutz benötigt,

so dass insgesamt 552,7 Mio. € ungebundene Bundesmittel für den regulären Rahmenplan verfügbar sind.

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt auf der Grundlage des GAK-Verteilerschlüssels. Danach entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Bei den Mitteln für die Breitbandversorgung sind es 6,103 %, da Hamburg, Bremen und Berlin auf ihren Anteil zugunsten der übrigen Länder verzichtet haben.

Damit stehen Schleswig-Holstein 2015 aus dem regulären Rahmenplan (einschließlich der Breitbandmittel) 33,855 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung, aus

dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein 5,8 Mio. € beanspruchen, so dass insgesamt 39,655 Mio. € Kassenmittel des Bundes bereitstehen.

Die vom MELUR für 2015 gegenüber dem BMEL vorgenommene Rahmenplananmeldung ist durch die Ansätze im Kapitel 1320 des Landeshaushalts gedeckt und umfasst 57,901 Mio. €, davon 38,355 Mio. € Bundesmittel und 19,546 Mio. € Landesmittel. Damit würden bei vollständiger Ausschöpfung der Anmeldung 97 % der verfügbaren GAK-Bundesmittel abgerufen werden.

Der PLANAK wird seinen Beschluss zur maßnahmenspezifischen Verteilung der Bundesmittel auf die Länder in den nächsten Wochen per Umlaufverfahren auf der Grundlage des tatsächlichen Bundesmittelpfands und der konkreten Mittelanmeldungen fassen.

Für die Erfüllung von Altverpflichtungen und für die Breitbandversorgung hat das BMEL vorab Mittel als Vorauszahlung zugewiesen.

Im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) wird die GAK über die Hochwasserschutzmaßnahmen des regulären Rahmenplans hinaus um einen Sonderrahmenplan "Maßnahmen des Präventiven Hochwasserschutzes" ergänzt. Dafür sind im Bundeshaushalt 2015 zusätzlich 20 Mio. € Bundesmittel veranschlagt worden. Über die Fördergrundsätze wird der PLANAK voraussichtlich im Juli 2015 entscheiden. Für SH als Unterlieger der Elbe sind keine Finanzmittel aus diesem SRP vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der GAK-Anmeldung für 2015 verteilt sich prozentual auf die Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme	prozentualer Anteil an der Anmeldung
Integrierte ländliche Entwicklung	15,5
Wasserwirtschaft einschl. Hochwasserschutz	6,6
Einzelbetriebliche Förderung	5,7
Marktstrukturverbesserung	2,0
Ausgleichszulage	0,6
markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	4,1
Forst	2,9
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	0,2
Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplan)	48,1
Sonderrahmenplan Küstenschutz	14,3

## 2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Bundeshaushalt 2015 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 409 Mio. € veranschlagt. Nach dem o.g. Verteilerschlüssel kann Schleswig-Holstein davon 24,601 Mio. € Bundesmittel in Anspruch nehmen. Für die Anmeldung der Bundes-VE setzt das BMEL Obergrenzen für die Höhe der Fälligkeiten in prozentualer Abhängigkeit vom angemeldeten Gesamt-VE-betrag (1. Jahr: 41,3%, 2. Jahr: 28%, 3. Jahr: 15,7%, Folgejahre: 15%).

Gedeckt von der Veranschlagung in Kapitel 1320 des Landeshaushaltplans 2015 sind gegenüber dem Bund Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet worden [in Mio. €]:

2015	Gesamt	davon fällig:			
		2016	2017	2018	2018 ff.
Gesamt	35,889	14,792	10,129	5,580	5,389
- Bund	22,833	9,430	6,394	3,585	3,425
- Land	13,056	5,362	3,735	1,994	1,964

### **3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:**

#### **Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen**

##### **A: Integrierte ländliche Entwicklung**

Die Maßnahmengruppe A „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) umfasst die Förderbereiche

- Integrierte Entwicklungskonzepte (ILEK),
- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- Regionalmanagement,
- Dorferneuerung und -entwicklung
- Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- Breitbandversorgung ländlicher Räume

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 wurde die Förderstrategie für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu ausgerichtet.

Nachfolgend werden beispielhaft drei Förderbereiche näher erläutert.

##### **Dorferneuerung und Dorfentwicklung:**

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Vorrangig werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Es werden multifunktionale Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln

und vernetzen. Darüber hinaus sollen überörtlich abgestimmte Vorhaben zur Stärkung der Ortskernentwicklung unterstützt werden.

Die Vorhaben werden mit der jeweiligen LAG AktivRegion abgestimmt.

Die GAK- Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die o.g. Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung.

### **Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes:**

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes, dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK- Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.



**Breitbandversorgung ländlicher Räume:**

Ziel ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben.

**B. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

## **Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen**

### A. Einzelbetriebliche Förderung

#### **1.0 Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen.

## **Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen**

### **A. Landwirtschaft**

Im neuen Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Bewilligungen und Auszahlungen können erstmals 2015 erfolgen.

### **B. Fischwirtschaft**

Die GAK-Mittel dienen zur Kofinanzierung der mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Verfügung stehenden EU-Mittel. Diese werden eingesetzt für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung. Es werden aus dem EMFF Unternehmen gefördert, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz unter 200 Mio. € liegt, vorrangig Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

## **Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

### **B. / C. Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau**

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

## **Förderbereich 5: Forsten**

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der

Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitz eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

### **Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Zuwendungsempfänger). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein. Die Förderung kann schließlich auch die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes unterstützen.

### **Fachbereich 7: Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)**

Im Jahr 2015 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz 27,860 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 11,074 Mio. Euro EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum sowie rd. 24 Mio. Euro reine Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten), die gemäß dem Generalplan Küstenschutz erforderlichen Deich-

verstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2015 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Fortführung der Deichverstärkung Nordstrand Alter Koog,
- Sandvorspülungen auf Sylt,
- Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Heiligenhafen.
- Verstärkung eines Teilbereiches der Überschlagsicherung in der Meldorfer Bucht
- Beginn der Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Deckwerksverstärkung Büsum Warwerort
- Grunderwerb für anstehende Deichverstärkungen auf Fehmarn und Eiderstedt
- Bauliche Maßnahmen am Landesschutzdeich Helgoland

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von mindestens 180 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.

### **Fachbereich 8: Benachteiligte Gebiete**

Auf den Inseln Schleswig-Holsteins müssen landwirtschaftliche Unternehmen unter sehr schwierigen Bedingungen wirtschaften. Dort beeinträchtigen insbesondere die hohen Transportkosten die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, auf den Inseln eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu sichern.

#### 4. Gesamtdarstellung der Mittelanmeldungen 2015

[Bruttobeträge, d.h. Summe aus Bundes- und Landesmittel, in Tsd. Euro]

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	Rahmenplananmeldung <b>2015</b> einschl. Sonderrahmenplan Küstenschutz
<b>(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>	<b>6.235</b>
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	2.670
AFP	645
Diversifizierung	230
Ausgleichszulage	330
MSL	2.360
<b>(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt</b>	<b>1.127</b>
Marktstrukturmaßnahmen (allg.)	887
Fischwirtschaft(mit Startbeihilfe)	240
<b>(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>3.838</b>
<b>(6) Forstliche Maßnahmen</b>	<b>1.670</b>
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>	<b>115</b>
genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	115
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung</b>	<b>8.770</b>
ILE (Teil A)	5.270
Breitbandförderung /Teil B)	3.500
Agrarstruktur (3-7, 9)	21.755
Bund (60%)	13.053
Land (40%)	8.702
<b>(8) Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan</b>	<b>36.146</b>
Bund (70 %)	25.302
Land (30 %)	10.844
<b>GAK insgesamt</b>	<b>57.901</b>
davon <b>Bund</b> insgesamt	<b>38.355</b>
davon <b>Land</b> insgesamt	<b>19.546</b>